

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2024

Nr. 2024/675

KR.Nr. K 0053/2024 (DBK)

Kleine Anfrage Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung der Stipendien an die Teuerung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ist der Regierungsrat bereit, die Stipendien gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 419.11) an die aufgelaufene Teuerung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen?

2. Begründung

Gemäss § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge steht dem Regierungsrat die Kompetenz zu, bei einer Veränderung des Indexstandes um mehr als 5 Punkte (und nicht um 5 %), die Stipendien an die Teuerung anzupassen. Massgebend ist dabei der Landesindex der Konsumentenpreise. Bei Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. August 2008 betrug der Indexstand 103.9 (Basis Dezember 2005 = 100). Aktuell (Februar 2024) beträgt der Indexstand auf dieser Basis 109.5. Die gesetzlichen Anforderungen für einen Ausgleich der Teuerung wären damit erfüllt. Darüber hinaus gibt es zusätzlich gute Gründe für einen Ausgleich der Teuerung bei den Stipendien:

- Die Ansätze für die Stipendien wurden seit mehr als 15 Jahren nicht mehr erhöht.
- Von der aktuellen Teuerung sind Personen mit tiefen Einkommen überdurchschnittlich betroffen. Studierende gehören in der Regel zu dieser Gruppe. Entscheidend ist dabei vor allem die Teuerung in jenen Bereichen, bei denen man kaum oder gar nicht ausweichen kann. So beträgt die Teuerung seit Dezember 2020 auf Nahrungsmittel allein 6 %, auf Wohnen und Energie 10,4 % und Verkehr 12,4 %. Die stark steigenden Krankenkassenprämien sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gestützt auf § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1983 (bGS 419.11) kann der Regierungsrat, wenn sich der Indexstand um mehr als fünf Punkte verändert, sämtliche im Stipendiengesetz erwähnten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Seit Inkrafttreten von § 9 Absatz 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG) vom 30. Juni 1985 (BGS 419.11) am 1. August 2008 hat sich der Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 103,9 (Basis Dezember 2005 = 100) erstmals im Februar 2024 um 5 Punkte auf den Basisstand von 109,5 erhöht. Der aktuelle Basisstand per März 2024 liegt ebenfalls bei 109,5, was einer aktuellen Erhöhung von 5,6 Punkten entspricht.

Bei einem Vergleich des Indexstandes von August 2008 mit den beiden Monaten Februar und März 2024 ist die gesetzliche Bestimmung von § 9 Absatz 5 StipG erstmals seit 15 Jahren erfüllt, und der Regierungsrat könnte die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

Gemäss LIK-Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik (<https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner?periodType=Monatlich&start=08.2008&ende=03.2024&basis=AUTO&beitrag=16000>) beträgt die Veränderungsrate der aufgelaufenen Teuerung von August 2008 bis März 2024 5,4 %.

3.2 Zur Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die Stipendien gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 419.11) an die aufgelaufene Teuerung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen?

Wie bereits erwähnt, kann der Regierungsrat gestützt auf § 9 Abs. 5 des Stipendiengesetzes die im Stipendiengesetz erwähnten Beträge unter bestimmten Voraussetzungen an die Teuerung anpassen. Bei den im Stipendiengesetz erwähnten Beträgen handelt es sich allerdings nur um die Höchst- und Mindestbeiträge der Stipendien nach § 9 des Stipendiengesetzes. Profitieren von einer solchen Teuerungsanpassung würden also nicht alle Stipendienbezügerinnen und –bezüger.

Sollten sämtliche Stipendienbezügerinnen und –bezüger von der Anpassung an die Teuerung profitieren können, müsste die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1985 (bGS 419.12) vorgängig entsprechend geändert werden. Eine Anpassung an die Teuerung wäre daher frühestens auf das Schuljahr 2025/2026, d.h. per 1. August 2025, möglich. Diese Anpassung der Höhe der Stipendien würde, unter Berücksichtigung eines Landesindex der Konsumentenpreise von 5,4 %, einen jährlichen Mehraufwand von rund 400'000 Franken verursachen (entspricht 5,4 % der Gesamtausgaben von 6,6 Mio. Franken).

Zurzeit prüfen wir die Möglichkeit, die Stipendien an die Teuerung anzupassen. Dabei sind insbesondere die aktuell schwierige finanzielle Lage des Kantons Solothurn sowie die herausfordernde Finanzplanung für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, GK, DK, IS, WER
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat